

Die Todesstrafe und das Volksbewußtsein.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes, vornehmlich die liberale Partei in demselben, hat die Abschaffung der Todesstrafe gefordert.

Die Bundesregierungen in ihrer Mehrheit, an der Spitze die preussische Regierung, weisen die Forderung mit Entschiedenheit zurück und sind überzeugt, daß die Beibehaltung der Todesstrafe sowohl innerlich gerechtfertigt und auf den Vorschriften einer sittlichen Weltordnung begründet ist, als auch dem Bedürfnisse eines geordneten und gesicherten Staatswesens entspricht.

Während die Gegner der Todesstrafe sich auf die vermeintliche höhere Entwicklung des Rechtsbewußtseins des Volkes berufen zu dürfen meinen, ist die Regierung ihrerseits fest davon durchdrungen, daß das wirkliche Volksbewußtsein ebenso aus religiös-sittlicher Ueberzeugung, wie aus Gründen des öffentlichen Wohls daran festhält, daß der Obrigkeit zur Wahrung des Gesetzes und zum Schutze des friedlichen Bürgers das Schwert gegen Räuber und Mörder gegeben ist.

Unser Volk in den weitesten Kreisen erkennt jetzt wie früher in der Obrigkeit eine von Gott gesetzte weltliche Ordnung, welcher vornehmlich auch das Richteramt nach göttlichem Gebot übertragen ist. Wie in der Offenbarung des Alten Testaments verkündet ist:

„Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde gemacht“,

so bestätigt das Evangelium des Neuen Testaments:

„Wer das Schwert nimmt, soll durch's Schwert umkommen“,

ferner: „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst“,

und „So Jemand mit dem Schwerte tödtet, der muß mit dem Schwerte getödtet werden.“

So lange und insoweit der geoffenbarte christliche Glaube die Grundlage unseres Volksbewußtseins bleibt, wird das Wort Gottes auch in Bezug auf das Richteramt der Obrigkeit mehr gelten, als ein sogenanntes Zeitbewußtsein, welches vom Winde wechselnder Meinungen hin und her getrieben wird.

Mit voller Zuversicht durfte die Regierung der Behauptung entgegnetreten, als ob das vermeintlich geläuterte Rechtsbewußtsein unserer Zeit die Todesstrafe verwerfe, vielmehr mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß angefaßt von Greuelthaten, wie sie auch neuerdings wieder mehrfach geschehen sind, das Gewissen des Volkes sich fast einmüthig dahin geltend mache, daß der Tod des Mörders die rechtlich und sittlich nothwendige Folge seiner Blutschuld sei.

Auch die Regierung erkennt allerdings einen Fortschritt und eine Läuterung des Rechtsbewußtseins an und will demselben auch in dem neuen Strafgesetzbuch weitere Geltung verschaffen, vor Allem indem die Todesstrafe nur auf die absolut todeswürdigen Verbrechen eingeschränkt wird, während dieselbe in früheren Zeiten auf eine große Anzahl von Verbrechen angedroht war; der Fortschritt der Zeit hat sich ferner darin betheätigt, daß die mannigfachen Steigerungen und martervollen Erschwerungen der Todesstrafe beseitigt sind, so wie darin, daß dem Angeklagten jetzt in dem gerichtlichen Verfahren jede mögliche Gewähr gegen eine ungerechte Verurtheilung gegeben ist. Dazu kommt endlich die jetzige Uebung des Begnadigungsrechts, wie sie fast überall stattfindet. Fast in allen Ländern wird die Todesstrafe nur in Fällen großer schwerer Bluttthat vollstreckt, in Fällen, wo die Wahrheit, das Rechtsbewußtsein, das Gewissen des Volkes die Vollstreckung fordert.

Mit großem Gewicht hat der Bundeskanzler Graf Bismarck bei der Berathung im Reichstage die Gründe hervorgehoben, welche es der Regierung nach sorgfältiger und allseitiger Erwägung zur unbedingten Pflicht im öffentlichen Interesse machen, an der Todesstrafe festzuhalten. Er deutete zunächst an, daß bei dem Urtheile über die Todesstrafe vielfach wohl eine Ueberhäufung des Werthes des irdischen Lebens an sich und eine irrige Ansicht von der Bedeutung des Todes zu Grunde liege. Wer freilich an eine Fortsetzung des persönlichen Lebens nach dem leiblichen Tode nicht glaube, der werde die Todesstrafe anders ansehen, als wer an die Unsterblichkeit der ihm von Gott verliehenen Seele glaube und überzeugt sei, daß auch

dem schwersten Verbrecher am Grabe die trostreiche Verheißung bleibe, daß der Tod auch für ihn die Pforte des Lebens sein könne.

Graf Bismarck hob ferner hervor: es mache den Eindruck, als ob die Gegner der Todesstrafe vielfach von einer krankhaften Neigung geleitet seien, den Verbrecher mit mehr Fürsorge zu schonen und zu schützen als seine Opfer. Die Regierung erkenne als ihre Pflicht vor Allem, der Mehrheit friedlicher Bürger einen möglichst sicheren Schutz zu gewähren.

Auch die Gegner können nicht in Abrede stellen, daß die Androhung der Todesstrafe von durchgreifenderer Wirkung sei, als die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, bei welcher immer die Hoffnung auf Begnadigung oder Befreiung bleibe. Wenn man aber zugebe, daß in der Todesstrafe ein höherer Schutz liege, so sei man es dem friedlichen Bürger auch schuldig, ihm dieses Mehr an Schutz, welches die Gesetzgebung gegen Räuber und Mörder zu geben im Stande sei, auch in der That zu gewähren. Die Regierung wenigstens könne und wolle die Verantwortung dafür nicht übernehmen, daß dem Bürger dieser vollere Schutz gegen todeswürdige Verbrechen entzogen werde, daß künftig Raubmörder in die Häuser einschleichen und Familien halbdugendweise umbringen können, ohne daß dem Staate das Recht der Todesstrafe gegen sie zustände.

Noch ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Reichstag bei der schließlichen Berathung auf den Weg der Verständigung über diese wichtige Frage einlenkt. Wenn diese Hoffnung sich nicht erfüllt, so wird dadurch das Zustandekommen des neuen Strafrechts unmöglich gemacht werden, nicht aber die Regierung gezwungen werden können, den gegenwärtigen Rechtszustand in Betreff der Todesstrafe preiszugeben.

Die Regierung darf unbedingt vertrauen, daß das Volksbewußtsein ihr in dieser Frage entschieden zur Seite steht und daß sich dies eintretenden Falls auch offenkundig betheätigen werde.

Das Strafgesetzbuch und die liberale Partei.

Durch den Reichstagsbeschluss wegen Abschaffung der Todesstrafe ist das Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuchs gleich beim ersten Schritt in Frage gestellt worden.

Graf Bismarck hat während der Berathung auf das Bestimmteste angekündigt, daß der Bundesrath diesen Beschluss nicht annehmen könne, und daß namentlich die preussische Stimme mit vollem Gewicht für die Beibehaltung der Todesstrafe eintreten werde: falls daher der Reichstag bei seinem Beschlusse stehen bleibe, werde das Schicksal der ganzen Vorlage entschieden sein.

Der Bundeskanzler richtete zugleich die Frage und Mahnung an den Reichstag, ob es wohlgethan sei, den großen Fortschritt, der in dem gemeinsamen Strafrechte liege, von dieser einzelnen Frage abhängig zu machen.

Es wäre in der That kaum zu begreifen, wenn die liberale Partei lieber auf das Zustandekommen der wichtigsten Vorlage dieser Session verzichtete, als ihre Forderung in Betreff der Todesfrage aufgeben wollte.

Man muß sich erinnern, welcher Werth bisher vom Standpunkte eines einheitlichen nationalen Rechts auf die rasche Durchführung der Strafgesetzbuchreform gelegt wurde, — mit welchem Interesse und mit welcher Genugthuung die schleunige Förderung der Vorarbeiten für die neue Gesetzgebung allseitig beachtet und anerkannt — wie freudig die Aussicht begrüßt wurde, die wichtige Reform schon in dieser Session durchführen zu können und demnächst zu weiteren Arbeiten für eine einheitliche Gestaltung der Rechtsinrichtungen zu schreiten.

Wie sehr der Inhalt des Entwurfs den Wünschen und Erwartungen auch der liberalen Partei entspricht, dafür legte einer der entschiedensten liberalen Redner (Lasker) gerade bei der Berathung über die Todesfrage Zeugniß ab. Derselbe bezeichnete (indem er den betheiligten Juristen seine Anerkennung aussprach) die Vorlage als »eine vortreffliche Arbeit«, und, wenn sie der Hauptsache nach verbindlich werde, als »einen rühmlichen Fortschritt«, — es sei die Aussicht vorhanden, damit ein Gesetzbuch zu Stande zu bringen, welches im Großen und Ganzen und seinem wesentlichen Inhalte nach sich wohl an die Spitze der neueren Strafgesetzbücher stellen können.

Und doch — kaum ist die Berathung des so freudig begrüßten Gesetzes begonnen, so wird von einem Theil der liberalen Presse die größte Gleichgültigkeit gegen das Zustandekommen desselben kund-

gegeben. Es wiederholt sich hier die Wahrnehmung, welche in Betreff des Verhaltens der liberalen Partei auch auf anderen Gebieten der Gesetzgebung vielfach gemacht worden ist: daß nämlich alle Zugeständnisse, alle Reformen und Fortschritte für die Parteibestrebungen nur so lange Werth haben, als sie nicht erreichbar erscheinen, und daß das weiteste Entgegenkommen der Regierung stets nur mit neuen und weitergehenden Forderungen erwidert wird.

Zunächst darf jedoch die Hoffnung festgehalten werden, daß die Stimmen, welche das Gelingen der wichtigen Gesetzgebungsvorlage dieser Session so gleichgültig behandeln, in der Mehrheit des Reichstages nicht durchdringen werden.

Auch von liberaler Seite lassen sich einzelne besonnenere Rathschläge vernehmen. »Der Reichstag«, so heißt es in einem bedeutenden Blatte, »hat sich zu fragen, ob das Zustandekommen des Bundesstrafgesetzes scheitern soll, wenn nicht bei dieser Gelegenheit die Todesstrafe beseitigt werden kann. Mit anderen Worten: soll die eine erwünschte Reform unterbleiben, wenn nicht zugleich die andere Reform durchzuführen ist? Die Antwort kann wohl kaum zweifelhaft sein. Es ist doch immer besser: ein vervollkommenes Strafrecht mit Todesstrafe als ein mangelhaftes Strafrecht gleichfalls mit Todesstrafe. So steht die Wahl.«

Es ist zu wünschen, daß diese gemäßigteren Stimmen entscheidenden Einfluß im Reichstage gewinnen. Die liberale Partei wird auch bei dieser Gelegenheit zu bekunden haben, inwieweit sie in Wahrheit fähig und geneigt ist, zu einer stetigen und besonnenen Entwicklung der Staatseinrichtungen, frei von bloßen Parteirücksichten, mitzuwirken.

Aus Baden sind unmittelbar nach den Verhandlungen des Reichstages über den Vaskerschen Antrag die entschiedensten Kundgebungen sowohl Seitens der dortigen Regierung, als auch Seitens der nationalen Partei ausgegangen, um sich gegen den Anschlag zu verwahren, als sei das Auftreten des Abgeordneten Vasker in der badenschen Angelegenheit irgendwie von dort angeregt worden. Vor Allem hat die badensche Regierung der Auffassung in der Vaskerschen Rede widersprochen, als sei zu besorgen, daß sie in ihrem Eifer für die nationale Entwicklung ermüde, falls Seitens des Norddeutschen Bundes nicht bald der Anschluß Badens genehmigt werde.

So eben hat der Präsident des badenschen auswärtigen Ministeriums, von Freydrick, in der dortigen Kammer erklärt, daß die ganze von der badenschen Regierung seit drei und einem halben Jahre beobachtete Haltung die Vermuthung eines Zusammenhanges mit jenem Antrage nicht zulasse. Die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse Seitens des Bundeskanzlers Grafen von Bismarck sei der badenschen Regierung bekannt gewesen, und es habe dieselbe kein Interesse gehabt, grade jetzt eine öffentliche Darlegung derselben hervorzurufen. Wenn sich in der Rede des Abg. Vasker ein Anhalt zu der Vermuthung finde, daß die badensche Regierung, wenn nicht schon in der nächsten Zeit ein Anschluß an den norddeutschen Bund ermöglicht werde, in Verfolgung des betretenen Weges ermüden könne, so sei diese Befürchtung höchst unbegründet. Die Großherzogliche Regierung befolge die politische Richtung, die sie in der deutschen Frage eingeschlagen, in dem wohlverstandenen mit dem nationalen Interesse zusammenfallenden Interesse des eigenen Landes und Volkes. Niemals sei die Großherzogliche Regierung in Verfolgung ihres Zweckes fester, vertrauensvoller gewesen, als eben jetzt. Sie sei gestützt durch die große Mehrheit des Volkes und der Volksvertretung. Es sei gelungen, in der inneren Gesetzgebung alle Voraussetzungen der nationalen Einigung, namentlich im Militärwesen, zu schaffen und diese Einigung selbst habe in den verfloffenen 3½ Jahren wesentliche Fortschritte gemacht. Nicht nur sei eine Anzahl neuer, mit dem Norddeutschen Bunde gemeinschaftlicher Gesetze entstanden, nicht nur beständen die Allianz- und Zollvereins-Verträge, auf welche der Herr Bundeskanzler hingewiesen habe, sondern es seien auch speziell von Baden der Vertrag über militärische Freizügigkeit und der vorliegende Jurisdiktions-Vertrag geschlossen; andere gemeinschaftliche Gesetzgebungswerke auf dem Gebiete des bürgerlichen und Strafrechts, des bürgerlichen und Strafprozesses ständen bevor. Es sei nicht abzusehen, was die Großherzogliche Regierung, auf so viel festerem Boden stehend, so viel näher am Ziele, zur Umkehr oder zur Betretung eines anderen Weges veranlassen sollte.

Als ein günstiges Ergebnis der Verhandlungen im Reichstage (vom 24. v. M.) sei zu verzeichnen, daß sich auch bei dieser Gelegenheit die Uebereinstimmung der Ziele der Politik der badenschen Regierung nicht nur mit jener der nationalen Parteien, sondern auch mit jener des Kanzlers des Norddeutschen Bundes gezeigt habe. Hier sei von Anfang an der Satz aufgestellt worden, daß nach Auflösung des Deutschen Bundes und mit dem Ausschluß aus dem Norddeutschen Bunde die süddeutschen Staaten in ihre volle Souveränität eingetreten seien, daß die Nikolsburger und Prager Verträge ihnen nur freistellen, unter sich einen Verein zu bilden, und unter dessen Vermittelung die nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde zu suchen, keines-

wegs aber die süddeutschen Staaten zur Betretung dieses Weges zwingen. Die Großherzogliche Regierung sei niemals gemeinschaftlichen Verhandlungen zwischen den süddeutschen Staaten über Herstellung nationaler Beziehungen zu dem Nordbunde ausgewichen; diese Verhandlungen seien ohne Schuld Badens eingeschlafen, oder es seien, wie in den Verhandlungen über die Festungsverträge, mühselig ungenügende Ergebnisse erreicht worden. Die souveränen süddeutschen Staaten hätten auch nach den Verträgen von 1866 die Freiheit, sowohl auf dem Wege der Bildung eines süddeutschen Vereins, als auch unmittelbar, jeder für sich, die nationale Einigung mit dem Norden zu suchen und herzustellen. Dieser, schon im Art. 79 der Norddeutschen Bundesakte konstatierte Standpunkt finde sich auch wieder in den Verhandlungen vom 24. Februar. Hauptsächlich aber habe sich in diesen Verhandlungen die Uebereinstimmung darin gezeigt, daß das Ziel der Regierung und Volksvertretung auch des Norddeutschen Bundes die Herstellung der Einheit des ganzen Deutschlands, und daß die Vollendung des Werkes nur eine Frage der Zeit sei.

Mit diesen erfreulichen Kundgebungen aus Baden stimmen alle sonstigen Nachrichten aus Süddeutschland über den Eindruck der jüngsten Erklärungen des Grafen Bismarck durchaus überein. Weit entfernt, daß diese, wie im Reichstage von national-liberaler Seite in verletzender Weise behauptet wurde, einen entmutigenden Eindruck auf die Freunde der nationalen Sache gemacht hätten, ist im Gegentheil durch dieselben überall die Zuversicht auf eine sichere und erfolgreiche Vollendung des Einigungswerkes gestärkt und gehoben worden.

Der Reichstag ist in der Berathung des Strafgesetzbuches fortgefahren und hat, nächst den einleitenden Bestimmungen, den ersten Theil des Gesetzentwurfes, welcher in 77 Paragraphen von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen handelt (abgesehen von dem Beschlusse in Betreff der Todesstrafe) im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Regierung erledigt. Von erheblicheren Abweichungen ist nur hervorzuheben, daß die Zeit, während welcher die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe in Einzelhaft vollzogen werden darf, statt auf sechs Jahre, wie die Vorlage wollte, auf nur drei Jahre genehmigt worden ist.

Durch einen Zusatzparagraphen hat der Reichstag einen neuen Versuch gemacht, die Frage der absoluten Redefreiheit, wie sie für den Reichstag besteht, auch für alle einzelnen Landesvertretungen im Norddeutschen Bunde zu lösen. Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt behielt die Erwägung des Bundesraths über die Annahme dieses Zusatzes vor.

Der Reichstag schreitet nunmehr zur Berathung des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs, zunächst über die politischen Vergehen.

Ein von der Fortschrittspartei erneut gestellter Antrag auf Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten für die Reichstags-Mitglieder wurde, nachdem Staats-Minister Delbrück erklärt hatte, daß in der Stellung der verbündeten Regierungen zu dieser Frage keine Aenderung eingetreten wäre, durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt. Der Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Haushalts-Stats des Norddeutschen Bundes für 1870 ist in dritter und der Gesetzentwurf wegen der Kontrolle des Bundeshaushalts-Stats für das Jahr 1870 in zweiter Berathung angenommen worden, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, daß dem Reichstage in seiner nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes wegen definitiver Errichtung des obersten Rechnungshofes für den Norddeutschen Bund vorgelegt werden.

Unser König hat im Laufe der jüngsten Woche den Besuch des Herzogs von Coburg-Gotha, des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, des Großfürsten und der Großfürstin Michael von Rußland empfangen. Zu Ehren der hohen fürstlichen Gäste fanden mehrfach Festlichkeiten bei Hofe statt.

In Bayern ist der bisherige Minister-Präsident Fürst Hohenlohe, dessen Streben vornehmlich dahin gerichtet war, ein engeres nationales Band zwischen den süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde herzustellen, welcher aber sowohl um dieser Richtung willen, als auch in Folge der inneren bayerischen Politik schwere Kämpfe mit der Mehrheit der gegenwärtigen Landesvertretung zu bestehen hatte, auf seinen wiederholten und dringenden Antrag von Sr. Majestät dem Könige Ludwig II. nunmehr entlassen worden.

Zu seinem Nachfolger ist der bisherige bayerische Gesandte in Wien Graf von Bray-Steinburg ernannt worden. Die politische Vergangenheit und bewährte Gesinnung des neuen Ministers, welcher auch bei dem Abschlusse des Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Bayern und Preußen theilhaftig war, dürfen als eine neue und sichere Bürgschaft dafür gelten, daß die königlich bayerische Regierung fest entschlossen ist, in der bisherigen nationalen Richtung ihrer Politik auch dem Norddeutschen Bunde gegenüber zu verharren.